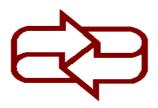
NATIONALE UND INTERNATIONALE SCHIEDSKAMMER MAILAND



www.camera-arbitrale.com

SCHIEDSREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

MODELLKLAUSELN FÜR SCHIEDSVEREINBARUNGEN

PRÄAMBEL- DIE SCHIEDSKAMMER

Aufgaben und Organe der Schiedskammer

Der Schiedsrat

Das Sekretariat

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Anwendbarkeit des Reglements
- Art. 2 Die auf das Verfahren anwendbaren Vorschriften
- Art. 3 Auf die Hauptsache anwendbare Vorschriften
- Art. 4 Ort des Schiedsverfahrens
- Art. 5 Schiedsverfahrenssprache
- Art. 6 Hinterlegung und Mitteilung von Schriftstücken
- Art. 7 Fristen
- Art. 8 Geheimhaltungspflicht
- Art. 9 Aufgrund italienischen Gesetzes geregelte Schiedsverfahren

TEIL II – VERFAHRENSEINLEITUNG

- Art. 10 Klageerhebung
- Art. 11 Klagebeantwortung
- Art. 12 Widerklage
- Art. 13 Verfolgbarkeit des Verfahrens

TEIL III - DAS SCHIEDSGERICHT

- Art. 14 Anzahl der Schiedsrichter
- Art. 15 Ernennung der Schiedsrichter
- Art. 16 Ernennung der Schiedsrichter bei Mehrparteienschiedsverfahren
- Art. 17 Unvereinbarkeit
- Art. 18 Bestätigung der Schiedsrichter
- Art. 19 Erklärung der Unabhängigkeit und Bestätigung der Schiedsrichter
- Art. 20 Ablehnung der Schiedsrichter
- Art. 21 Ersetzung der Schiedsrichter
- Art. 22 Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes
- Art. 23 Unordnungsgemäße Bildung des Schiedsgerichtes

TEIL IV – DAS SCHIEDSVERFAHREN

- Art. 24 Bestellung des Schiedsgerichtes
- Art. 25 Befugnisse des Schiedsgerichtes
- Art. 26 Verfügungen des Schiedsgerichtes
- Art. 27 Termine
- Art. 28 Beweisaufnahme
- Art. 29 Sachverständige
- Art. 30 Neue Klagen
- Art. 31 Schlussanträge
- Art. 32 Vergleich und Klageverzicht

TEIL V - DER SCHIEDSSPRUCH

- Art. 33 Erlass des Schiedsspruches
- Art. 34 Form und Inhalt des Schiedsspruches
- Art. 35 Einreichung und Mitteilung des Schiedsspruches
- Art. 36 Frist zur Einreichung des Endschiedsspruches
- Art. 37 Teil- und Zwischenschiedsspruch
- Art. 38 Berichtigung des Schiedsspruches

TEIL VI - VERFAHRENSKOSTEN

Art. 39 - Streitwert

Art. 40 - Verfahrenskosten

Art. 41 - Vorschuss- und abschließende Zahlungen

Art. 42 - Nichtleistung der Zahlung

TEIL VII – ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Art. 43 - In Kraft Treten

ANHANG A

Gesichtspunkte nach denen der Streitwert bestimmt wird

ANHANG B

Honorare der Schiedskammer: einbegriffene und nicht einbegriffene Tätigkeiten

STANDESREGELN

GEBÜHREN

MODELLKLAUSELN FÜR SCHIEDSVEREINBARUNGEN

Die hier aufgeführten Schiedsvereinbarungen – Schiedsklauseln und Schiedsverträge- stellen lediglich einige Grundmodelle dar, um eine aus einem Vertrag oder anderen Urkunden herrührende Streitigkeit zu schlichten. Wirtschaftskreise, freiberuflich Tätige, Unternehmen und Verbraucher können sich an die Nationale und Internationale Schiedskammer Mailand zum Zwecke des

Behilflichseins bei Abfassung dieser Klauseln wenden: www. camera-arbitrale.com

EINZELSCHIEDSRICHTERKLAUSEL

Alle aus dem vorliegenden Vertrag herrührende Streitigkeiten werden nach dem Reglement der Nationalen und Internationalen Schiedskammer Mailand geschlichtet. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem nach diesem Reglement ernannten Einzelschiedsrichter zusammen.

SCHIEDSKOLLEGIUMSKLAUSEL

Alle aus dem vorliegenden Vertrag herrührende Streitigkeiten werden nach dem Reglement der Nationalen und Internationalen Schiedskammer Mailand geschlichtet. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Kollegium von drei Schiedsrichtern, von denen jeweils zwei von den Parteien und der Dritte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender aufgrund gemeinsamen Einverständnisses der schon ernannten Schiedsrichter, oder bei deren Uneinigkeit, von der Schiedskammer ernannt werden.

SCHIEDSKLAUSEL BEI MEHREREN PARTEIEN

Alle aus dem vorliegenden Vertrag herrührende Streitigkeiten werden nach dem Reglement der Nationalen und Internationalen Schiedskammer Mailand geschlichtet. Das Schiedsgericht setzt sich unabhängig von der Anzahl der Parteien aus einem Einzelschiedsrichter bzw. aus drei Schiedsrichtern, die von der Schiedskammer ernannt werden, zusammen.

INTERNATIONALE SCHIEDSKLAUSEL

Alle aus dem vorliegenden Vertrag herrührende Streitigkeiten werden nach dem Reglement der Nationalen und Internationalen Schiedskammer Mailand geschlichtet. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Einzelschiedsrichter bzw. aus drei Schiedsrichtern, die von der Schiedskammer ernannt werden, zusammen.

Die Schledsgerichtsprache wirdsein.								
SCHIEDSVERTRAG								
Vorausgesetzt, dass zwischen den Unterzeichnenden eine Streitigkeit, die zum Gegenstand hat, entstanden ist, vereinbaren die Unterzeichnenden								
und, dass diese Streitigkeit durch								
Schiedsspruch nach dem Reglement der Nationalen und Internationalen Schiedskammer Mailand geschlichtet werden soll. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Einzelschiedsrichter bzw. aus drei Schiedsrichtern, die von der Schiedskammer ernannt werden, zusammen.								
Datum								
Unterschrift Unterschrift								

Das Schiedsgericht entscheidet nach demGesetz (bzw. nach Billigkeit).

PRÄAMBEL- DIE SCHIEDSKAMMER

AUFGABEN UND ORGANE DER SCHIEDSKAMMER

Das Schiedsverfahren wird instattfinden.

- 1. Die bei der Handelskammer Mailand eingerichtete Nationale und Internationale Schiedskammer Mailand, nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
 - a. Führt gemäß ihres Schiedsreglements Schiedsverfahren durch;
 - b. Ernennt in nicht von dem Schiedsreglement geregelten Schiedsverfahren auf Antrag der Parteien die Schiedsrichter;
 - c. Führt gemäß dem Reglement der Kommission für Internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen (Uncitral) Schiedsverfahren durch;
 - d. Ernennt auf Antrag der Parteien gemäß dem Uncitral Schiedsreglement die Schiedsrichter.
- 2. Die Schiedskammer übt die vom Schiedsreglement vorgesehenen Aufgaben durch den Schiedsrat und das Sekretariat aus.

DER SCHIEDSRAT

- 1. Der Schiedsrat ist für alle die Durchführung des Schiedsverfahrens betreffenden Fragen zuständig und ergreift die jeweils erforderlichen Maßnahmen, falls diese nicht aufgrund des vorliegenden Schiedsreglements dem Sekretariat zugewiesen worden sind.
- 2. Der Schiedsrat, der alle vier Jahre vom Verwaltungsrat der Schiedskammer ernannt wird, setzt sich aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern zusammen, aus deren Mitte ein Vizevorsitzender gewählt wird.
- 3. Der Verwaltungsrat der Schiedskammer kann weitere Mitglieder, zusätzlich zu den in Punkt 2 schon ernannten Mitgliedern des Schiedsrates, und bis zu zwei ausländische Experten bestellen.
- 4. Die Sitzungen des Schiedsrates werden vom Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit, vom Vizevorsitzenden oder in beider Abwesenheit, vom ältesten Mitglied geleitet.
- 5. Bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder sind die Sitzungen als rechtsgültig anzusehen.
- 6. Die Sitzungen des Schiedsrates können auch mittels Videotelefon abgehalten werden.
- 7. Der Schiedsrat entscheidet in Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als entscheidend.

8. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Schiedsrates Maßnahmen, die die Durchführung der Schiedsverfahren betreffen und für die eigentlich der Schiedsrat zuständig wäre, ergreifen, in dem er in der ersten darauf folgenden Sitzung den Rat darüber in Kenntnis setzt.

DAS SEKRETARIAT

- 1. Das Sekretariat übt die vom Reglement vorgesehenen Aufgaben, in dem es die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergreift, aus. Darüber hinaus:
 - a. fungiert es als Sekretariat des Schiedsrates, in dem es die Sitzungen protokolliert und die Verfügungen unterzeichnet;
 - b. dem Schiedsrat Auskunft über den Stand der Schiedsverfahren erteilt;
 - c. die Verfügungen des Schiedsrates, als auch die eigenen, den Parteien und dem Schiedsgericht, als auch jedwedigen weiteren Verfügungsempfänger, mitteilt:
 - d. erhält es von den Parteien und dem Schiedsgericht alle Schriftstücke und Urkunden:
 - e. fertigt und verwahrt die Akten der Schiedsverfahren;
 - f. führt die vom Schiedsrat und dem Schiedsgericht gewünschten Mitteilungen aus:
 - g. erteilt auf Anfrage der Parteien gemäß der Schriftstücke und Urkunden gleichlautende Kopien, als auch dem Schiedsverfahren zugehörige Bescheinigungen und Bestätigungen;
 - 2. Das Sekretariat übt alle seine Aufgaben durch den Generalsekretär, den Vizegeneralsekretär oder die damit beauftragten Angestellten aus.

I- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 – ANWENDBARKEIT DES REGLEMENTS

- 1. Das Reglement findet Anwendung, wenn in einer von den Parteien abgeschlossen Schiedsvereinbarung oder anderen Abrede die Anwendbarkeit vorgesehen worden ist. Falls sich in der Vereinbarung ein Verweis auf die Schiedskammer bzw. Handelskammer Mailand befindet, wird dies als für die Anwendbarkeit des Reglements sprechend ausgelegt.
- 2. Abgesehen von Punkt 1 findet das Reglement bei Vorliegen der folgenden Vorrausetzungen Anwendung:
- a. eine der Parteien reicht einen persönlich unterschriebenen Antrag ein, der den Vorschlag auf Durchführung eines aufgrund dieses Reglements geregelten Schiedsverfahrens beinhaltet:
- b. die andere Partei nimmt den Vorschlag durch persönlich unterzeichnete Erklärung innerhalb der vom Sekretariat angegebenen Frist an.

ART. 2 - DIE AUF DAS VERFAHREN ANWENDBAREN VORSCHRIFTEN

- 1. Das Schiedsverfahren wird nach dem Reglement, hilfsweise von den aufgrund Einverständnisses der Parteien und, bei fehlendem Einverständnis der Parteien, der vom Schiedsgericht festgelegten Bestimmungen durchgeführt.
- 2. Die unabdingbaren Gesetzesnormen des Schiedsverfahrens bleiben in jedem Fall anwendbar.
- 3. Das rechtliche Gehör und das Parteiengleichheitsprinzip finden in jedem Fall Anwendung.

ART. 3 - AUF DIE HAUPTSACHE ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

- 1. Das Schiedsgericht entscheidet in der Hauptsache der Streitigkeit aufgrund Gesetzes, und falls es die Parteien ausdrücklich vorgesehen haben, nach Billigkeit.
- 2. Das Schiedsgericht entscheidet nach den von den Parteien in der Schiedsvereinbarung oder nachträglich bis zur Bestellung des Schiedsgerichtes gewählten Gesetzesnormen.

- 3. Bei nicht einverständlicher Angabe der Parteien im Sinne von Absatz 2, bestimmt das Schiedsgericht die Gesetzesnormen, die mit dem Rechtsverhältnis die stärkste Beziehung aufweisen.
- 4. In jedem Fall beachtet das Schiedsgericht die Handelsbräuch

ART. 4 – ORT DES SCHIEDSVERFAHRENS

- Der Ort des Schiedsverfahrens wird von den Parteien in der Schiedsvereinbarung bestimmt.
- 2. Andernfalls gilt Mailand als Ort des Schiedsverfahrens.
- 3. Abweichend von Punkt 2 kann der Schiedsrat, in dem er die Anfrage der Parteien und alle anderen Umstände in Betracht zieht, den Ort des Schiedsverfahrens in Italien oder im Ausland wählen.
- 4. Das Schiedsgericht kann vorsehen, dass Verhandlungen und andere Verfahrensabschnitte an einem anderen Ort, als der des Schiedsverfahrens, abgehalten werden können.

ART. 5 - SCHIEDSVERFAHRENSSPRACHE

- 1. Die im Schiedsverfahren verwandte Sprache wird aufgrund der Parteienabrede in der Schiedsvereinbarung oder nachträglich bis zur Bestellung des Schiedsgerichtes bestimmt.
- 2. Falls die Schiedsverfahrenssprache von den Parteien nicht bestimmt worden ist, wird diese vom Schiedsgericht festgelegt. Vor dem Zeitpunkt der Festlegung der Sprache in der die Schriftsätze abgefasst werden sollen, gibt das Sekretariat die Sprache an in der sie gefertigt werden sollten.
- 3. Das Schiedsgericht kann die Hinterlegung von in einer anderen Sprache, als des Schiedsverfahrens, abgefassten Urkunden erlauben und anordnen, dass diese mit einer Übersetzung in die Schiedsverfahrenssprache versehen werden.

ART. 6 - HINTERLEGUNG UND MITTEILUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

- 1. Die Parteien sind dazu gehalten sowohl für die Schiedskammer, als auch jede Partei, Schriftstücke und Urkunden beim Sekretariat im Original und in so vielen Kopien, wie Schiedsrichter bestellt worden sind, zu hinterlegen. Falls die Anzahl der Schiedsrichter noch nicht feststeht, bestimmt das Sekretariat die Anzahl der Kopien.
- 2. Das Sekretariat übersendet an die Parteien, die Schiedsrichter, Sachverständigen und Dritte, falls nicht anders von der vorliegenden Reglement vorgesehen, die Schriftstücke und Mitteilungen mittels Einschreiben bzw. in jeder anderen zur Übermittlung geeigneten Weise.

ART. 7 - FRISTEN

- 1. Die vom Reglement, vom Schiedsrat, vom Sekretariat oder vom Schiedsgericht festgelegten Fristen sind nicht als Notfristen anzusehen, falls diese nicht vom Reglement selbst oder von demjenigen, der die Verfügung erlässt, als Notfristen vorgesehen wird.
- 2. Der Schiedsrat, das Sekretariat und das Schiedsgericht können vor Ablauf der von ihnen festgelegten Frist diese verlängern. Notfristen können nur wegen Vorliegens von schwerwiegenden Beweggründen oder aufgrund Einverständnisses aller Parteien verlängert werden.
- 3. Bei Berechung der Fristen wird der Anfangstag mitgerechnet. Falls die Frist an einem Samstag oder Freiertag abläuft, läuft diese am darauf folgenden Werktag ab.

ART. 8 - GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Schiedskammer, das Schiedsgericht und die Sachverständigen sind dazu gehalten jede das Schiedsverfahren betreffende Nachricht und Information als geheim zu behandeln.

Der Schiedsspruch kann seitens der Schiedskammer nur aufgrund schriftlicher Zustimmung der Parteien veröffentlicht werden.

ART. 9 - AUFGRUND ITALIENISCHEN GESETZES GEREGELTE SCHIEDSVERFAHREN

- 1.Falls das Schiedsverfahren aufgrund italienischen Gesetzes geregelt wird und die Parteien nicht ausdrücklich in der Schiedsvereinbarung ein "arbitrato irrituale" vorgesehen haben, handelt es sich um ein "arbitrato rituale", das von der italienischen Zivilprozessordnung geregelt wird.
- 2.Der Schiedsrat kann auch unter Abbedingung einer aus einem Gesellschaftsgründungsakt oder Statut hervorgehenden Schiedsklausel, alle Mitglieder des Schiedsgerichtes bestellen, in dem er, falls er dies für zweckmäßig hält und diese Klausel nicht ein Schiedsrichterkollegium vorsieht, einen Einzelschiedsrichter ernennen kann.

II - VERFAHRENSEINLEITUNG

ART. 10 - KLAGEERHEBUNG

- 1. Der Kläger muss die Klage auf Einleitung des Schiedsverfahrens beim Sekretariat hinterlegen.
- 2. Der von der Partei oder der vom mit Vollmacht ausgestatteten Verteidiger unterzeichnete Antrag muss enthalten bzw. ihm muss beigefügt werden:
 - a. Name und Domizil der Parteien;
 - b. eine Schilderung der Streitigkeit und der Klagen unter Angabe des jeweiligen wirtschaftlichen Wertes;
 - c. die Ernennung eines Schiedsrichters oder die zur Anzahl und Auswahl der zu bestellenden Schiedsrichter notwendigen Angaben;
 - d. die eventuelle Angabe zur Begründetheit der Klage von Beweismitteln und die Beilegung einer jeden Urkunde, die die Partei für notwendig erachtet;
 - e. eventuelle Angaben zu den auf das Verfahren und auf die Hauptsache anwendbaren Bestimmungen oder zum Urteil nach Billigkeit, zum Ort und der Sprache des Schiedsverfahrens;
 - f. die dem Verteidiger erteilte Vollmacht, falls dieser ernannt worden ist:
 - g. die Schiedsvereinbarung.
- 3. Das Sekretariat übermittelt die Klage auf Einleitung des Schiedsverfahrens innerhalb von 5 Werktagen ab seinem Einreichungsdatum. Auf Anfrage des Klägers stellt das Sekretariat aufgrund Gerichtsvollziehers zu. Der Kläger kann unter der Bedingung, dass er den Antrag beim Sekretariat hinterlegt hat, die Klage auf Einleitung eines Schiedsverfahrens auch direkt dem Beklagten übermitteln.

ART. 11 – KLAGEBEANTWORTUNG

- 1. Der Beklagte muss beim Sekretariat innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der vom Sekretariat übermittelten Klage auf Einleitung eines Schiedsverfahrens seine Klagebeantwortung hinterlegen. Diese Frist kann bei Vorliegen berechtigter Gründe verlängert werden.
- 2. Der von der Partei oder der vom mit Vollmacht ausgestatteten Verteidiger unterzeichnete Klagebeantwortung muss enthalten bzw. ihm muss beigefügt werden:
 - a. Name und Domizil des Beklagten;
 - b. eine Schilderung, wenn auch zusammenfassend, der Verteidigung;
 - c. die Ernennung eines Schiedsrichters oder die zur Anzahl und Auswahl der zu bestellenden Schiedsrichter notwendigen Angaben;
 - d. die eventuelle Angabe von Beweismitteln, die erforderlich sind, um die Erwiderung zu stützen, und die Beilegung einer jeden Urkunde, die die Partei für notwendig erachtet;
 - e. eventuelle Angaben zu den auf das Verfahren und auf die Hauptsache anwendbaren Bestimmungen oder zum Urteil nach Billigkeit, zum Ort und der Sprache des Schiedsverfahrens;
 - f. die dem Verteidiger erteilte Vollmacht, falls dieser ernannt worden ist;
- 3. Das Sekretariat übermittelt den Erwiderungsschriftsatz innerhalb von 5 Werktagen ab seinem Einreichungsdatum. Auf Anfrage des Beklagten stellt das

Sekretariat aufgrund Gerichtsvollziehers zu. Der Beklagte kann unter der Bedingung, dass er die Klagebeantwortung beim Sekretariat hinterlegt hat, die Klagebeantwortung auch direkt dem Kläger übermitteln.

4. Für den Fall, dass der Beklagte seine Klagebeantwortung nicht hinterlegt hat, findet das Schiedsverfahren in seiner Abwesenheit statt.

ART. 12 – WIDERKLAGE

- 1. Der Beklagte kann in der Klagebeantwortung Widerklagen unter Angabe des wirtschaftlichen Wertes erheben.
- 2. Falls der Beklagte Widerklage erhebt, kann der Kläger innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Klagebeantwortung beim Sekretariat einen Schriftsatz, in dem er darauf erwidert, hinterlegen. Diese Frist kann bei Vorliegen berechtigter Gründe verlängert werden.
- 3. Das Sekretariat übermittelt die Klagebeantwortung innerhalb von 5 Werktagen ab seinem Einreichungsdatum.

ART. 13 - VERFOLGBARKEIT DES VERFAHRENS

- 1. Falls eine Partei vor der Bestellung des Schiedsgerichtes die Anwendbarkeit des Reglements bestreitet, erklärt der Schiedsrat die Verfolg- bzw. Unverfolgbarkeit des Schiedsverfahrens.
- 2. Falls der Schiedsrat die Verfolgbarkeit des Schiedsverfahrens erklärt hat, bleibt jedoch davon jegliche diesbezügliche Entscheidung des Schiedsgerichtes unberührt.

II- DAS SCHIEDSGERICHT

ART. 14 - ANZAHL DER SCHIEDSRICHTER

- 1. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Einzelschiedsrichter oder einem Kollegium mit ungleicher Anzahl von Schiedsrichtern zusammen.
- 2. Falls die Parteien in Bezug auf die Anzahl der Schiedsrichter nichts vereinbart haben, setzt sich das Schiedsgericht aus nur einem Schiedsrichter zusammen. Jedoch kann der Schiedsrat, falls er dies aufgrund der Umfassendheit und dem Streitwert für zweckmäßig hält, die Streitigkeit auf einen Kollegium von 3 Schiedsrichtern übertragen.
- 3. Falls die Schiedsvereinbarung ein Kollegium vorsieht, ohne jedoch die Anzahl der Schiedsrichter anzugeben, setzt sich das Schiedsgericht aus 3 Schiedsrichtern zusammen.
- 4. Falls die Schiedsvereinbarung ein Kollegium mit gerader Anzahl von Schiedsrichtern vorsieht, setzt sich das Schiedsgericht aus einer ungeraden höheren Anzahl von Schiedsrichtern zusammen.

ART. 15 - ERNENNUNG DER SCHIEDSRICHTER

- 1. Die Schiedsrichter werden nach den in der Schiedsvereinbarung aufgestellten Regeln ernannt.
- 2. Falls nicht anders von der Schiedsvereinbarung vorgesehen, wird der Einzelschiedsrichter vom Schiedsrat ernannt.
- 3. Falls die Parteien vereinbart hatten einen Einzelschiedsrichter ohne Angabe einer Frist, innerhalb deren dieser ernannt werden müsste, zu bestellen, wird das Sekretariat diese Frist setzen. Falls die Parteien sich nicht einigen sollten, wird der Einzelschiedsrichter vom Schiedsrat ernannt.
- 4. Falls nicht anders von der Schiedsvereinbarung vorgesehen, wird die Ernennung des Kollegiums folgendermaßen vorgenommen:
 - a. Jede Partei ernennt in ihrer Klage oder Klagebeantwortung einen Schiedsrichter. Falls dies jedoch nicht von Seiten der Partei geschehen sollte, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrat ernannt.

- b. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird vom Schiedsrat ernannt. Jedoch können die Parteien vereinbaren, dass der Vorsitzende aufgrund Einverständnisses der schon von ihnen bestellten Schiedsrichter ernannt wird. Falls die Schiedsrichter in der von den Parteien angegebenen Frist, oder bei Fehlen der Frist das Sekretariat, nichts unternommen haben, wird der Vorsitzende vom Schiedsrat ernannt.
- 5. Falls die Parteien nicht gleicher Nationalität oder in verschiedenen Staaten ihr Domizil haben, ernennt der Schiedsrat, falls nichts anderes von den Parteien einverständlich angegeben worden ist, einen Einzelschiedsrichter oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Nationalität eines dritten Staates.

ART. 16 - ERNENNUNG DER SCHIEDSRICHTER BEI MEHRPARTEIENSCHIEDSVERFAHREN

Abweichend zu den Bestimmungen der Schiedsvereinbarung, kann der Schiedsrat bei Klage seitens oder gegen mehrere Parteien alle Mitglieder des Schiedsgerichtes ernennen, und falls er es für zweckmäßig halten sollte und die Schiedsvereinbarung nicht zwingend ein Kollegium vorsieht, kann er einen Einzelschiedsrichter ernennen. Sollten sich die Parteien anfänglich in zwei Einheiten gruppieren, ein Einverständnis über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes aus 3 Mitgliedern besteht und jede Gruppe einen Schiedsrichter ernennen, wie als würde es sich nur um zwei Parteien handeln, bestellt der Schiedsrat lediglich den Vorsitzenden.

ART. 17 - UNVEREINBARKEIT

Als Schiedsrichter können nicht ernannt werden:

- a. die Verwaltungsratsmitglieder der Schiedskammer;
- b. die Mitglieder des Schiedsrates der Schiedskammer;
- c. die Buchprüfer der Schiedskammer;
- d. die Angestellten der Schiedskammer;
- e. die Freiberufler, Angestellte und Diejenigen, die beruflich mit den oben unter a,
- b, c genannten Personen zusammenarbeiten.

ART. 18 – BESTÄTIGUNG DER SCHIEDSRICHTER

Das Sekretariat teilt den Schiedsrichtern ihre Ernennung mit. Die Schiedsrichter müssen gegenüber dem Sekretariat innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung die Annahme des Amtes erklären.

ART. 19 – ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT UND BESTÄTIGUNG DER SCHIEDSRICHTER

- 1. Gleichzeitig mit der Annahmeerklärung müssen die Schiedsrichter dem Sekretariat eine Erklärung ihrer Unabhängigkeit übersenden.
- 2. In der Erklärung ihrer Unabhängigkeit muss der Schiedsrichter offen legen, in dem er den Zeitraum und die Dauer angibt:
 - a. jede Beziehung zu den Parteien oder ihren Verteidigern, die relevant für seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sein könnte;
 - b. jedes persönliche oder wirtschaftliche direkte oder indirekte Interesse, das im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand steht;
 - c. jedes gehegte Vorurteil oder Vorbehalt in Bezug auf den zu entscheidenden Sachverhalt.
- 3. Das Sekretariat übermittelt eine Kopie der Erklärung der Unabhängigkeit an die Parteien. Jede Partei kann daraufhin innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Erklärung dem Sekretariat diesbezügliche schriftliche Äußerungen mitteilen.
- 4. Nach Ablauf der vom dritten Absatz angegebenen Frist, wird der Schiedsrichter vom Sekretariat für den Fall, dass er die Erklärung seiner Unabhängigkeit übersandt und die Parteien keinerlei Äußerungen mitgeteilt haben, bestätigt. In jedem anderem Fall entscheidet über die Bestätigung des Amtes der Schiedsrat.

5. Die Erklärung der Unabhängigkeit muss erneut, falls dies aus nachträglich eintretenden Umständen oder auf Anfrage des Sekretariats als notwendig erachtet wird, auch während des Verfahrens bis zu seinem Abschluss abgegeben werden.

ART. 20 – ABLEHNUNG DER SCHIEDSRICHTER

- 1. Jede Partei ist dazu berechtigt einen mit Begründung versehenen Antrag auf Ablehnung der Schiedsrichter aus jedem Beweggrund, der ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage stellen könnte, einzureichen.
- 2. Der Antrag muss beim Sekretariat innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Erklärung der Unabhängigkeit oder ab Kenntnis des Ablehnungsgrundes eingereicht werden.
- 3. Der Antrag wird den anderen Schiedsrichtern und Parteien vom Sekretariat unter Erteilung einer Frist zur Stellungsnahme mitgeteilt.
- 4. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Schiedsrat.

ART. 21 – ERSETZUNG DER SCHIEDSRICHTER

- 1. Der Schiedsrichter wird durch Neuernennung eines anderen Schiedsrichters in den folgenden Fällen ersetzt:
 - a. der Schiedsrichter nimmt das Amt nicht an oder erklärt nach Annahme seinen Verzicht;
 - b. der Schiedsrichter ist nicht bestätigt worden;
 - c. der Schiedsrat gibt dem Antrag auf Ablehnung des Schiedsrichters statt;
 - d. der Schiedsrat enthebt den Schiedsrichter wegen Verletzung der vom Reglement dem Schiedsgericht auferlegten Pflichten oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund aus seinem Amt;
 - e. der Schiedsrichter verstirbt bzw. ist wegen Krankheit oder einem anderen schwerwiegenden Grund nicht mehr in der Lage seines Amtes zu walten.
- 2. Das Sekretariat kann das Verfahren wegen jeder der im ersten Absatz vorgesehenen Fälle aussetzen.
- 3. Der neue Schiedsrichter wird von derselben Person, die auch den zu ersetzenden Schiedsrichter bestellt hatte, ernannt. Falls der an die Stelle des vorherigen Schiedsrichters tretende neu ernannte Schiedsrichter wiederum ersetzt werden muss, wird der neue Schiedsrichter vom Schiedsrat ernannt.
- 4. Der Schiedsrat bestimmt die eventuell dem ersetzten Schiedsrichter zustehende Vergütung, in dem die ausgeübte Tätigkeit und den Grund seiner Ersetzung in Betracht zieht.
- 5. Für den Fall der Ersetzung eines Schiedsrichters kann das Schiedsgericht die gesamte oder teilweise Erneuerung des bis dahin stattfindenden Schiedsverfahrens anordnen.

ART. 22 - UNZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTES

Der Einwand der Unzuständigkeit des Schiedsverfahrens muss, um nicht ausgeschlossen zu sein, im ersten Schriftsatz oder in der ersten auf den Antrag, mit dem der Einwand geltend gemacht worden ist, darauf folgenden Verhandlung vorgebracht werden.

ART. 23 – UNORDNUNGSGEMÄßE BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTES

Falls durch Ernennung der eigenen Mitglieder eine unabdingbare auf das vorliegende Verfahren oder das Reglement anwendbare Bestimmung verletzt würde, reicht das Schiedsgericht beim Sekretariat eine mit Begründung versehene Verfügung der Rückgabe aller Akten an die Schiedskammer ein, die einem Verzicht aller Mitglieder des Schiedsgerichtes gleichkommt.

IV - DAS SCHIEDSVERFAHREN

ART. 24 - BESTELLUNG DES SCHIEDGERICHTES

- 1. Nach Leistung eines anfänglichen Kostenvorschusses übergibt das Sekretariat den Schiedsrichtern die einleitenden Schriftsätze nebst der beigefügten Urkunden.
- 2. Die Schiedsrichter bestellen sich als Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Schriftsätze und der dem vom Sekretariat übersandten Urkunden. Diese Frist kann aus gerechtfertigten Gründen verlängert werden.
- 3. Die Bestellung des Schiedsgerichtes erfolgt durch die Abfassung eines datierten und von den Schiedsrichtern unterschriebenen Protokolls. Das Protokoll gibt den Ort und die Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens an und legt die Art und Weise und die Fristen bei Fortführung des Verfahrens fest.
- 4. Falls nach Bestellung des Schiedsgerichtes Schiedsrichter ersetzt worden sind, übergibt das Sekretariat den neuen Schiedsrichtern eine Kopie der Schriftstücke und Urkunden des Verfahrens. Die Bestellung des neuen Schiedsgerichtes bestimmt sich nach Absatz 2, 3 und 4.

ART. 25 – BEFUGNISSE DES SCHIEDSGERICHTES

- 1.In jedem Moment des Verfahrens, kann das Schiedsgericht versuchen die Streitigkeit zwischen den Parteien zu schlichten.
- 2. Das Schiedsgericht kann alle Sicherungs-, Befriedigungs-, Eil und vorläufigen Verfügungen erlassen, falls dadurch nicht anwendbare unabdingbare Gesetzesnormen verletzt werden.
- 3. Das Schiedsgericht kann bei Vorliegen mehrer anhängiger Streitigkeiten, falls sie nach seiner Meinung zusammenhängen, deren Verbindung anordnen.
- 4. Falls mehrere Streitigkeiten in demselben Verfahren anhängig sind, kann deren Trennung veranlasst werden.
- 5. Das Schiedsgericht kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, die es für die Ordnungsmäßigkeit und Ergänzung der Vertretung der Parteien für zweckmäßig hält.

ART. 26 - BESCHLÜSSE DES SCHIEDSGERICHTES

- 1. Abgesehen vom Schiedsspruch, entscheidet das Schiedsgericht durch Beschlüsse.
- 2. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit beschlossen. Eine persönliche Besprechung der Schiedsrichter ist nicht notwendig.
- 3. Die Beschlüsse müssen schriftlich abgefasst und können auch nur vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes unterzeichnet werden.
- 4. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind widerruflich.

ART. 27 – TERMINE

- 1. Die Termine werden vom Schiedsgericht im Einverständnis mit dem Sekretariat festgesetzt und das Terminsdatum mit ausreichender Vorankündigung den Parteien mitgeteilt.
- 2. Die Parteien können zu den Terminen persönlich oder mittels mit den notwendigen Befugnissen ausgestatteten Vertretern erscheinen und durch mit Vollmacht ausgestatteten Verteidigern vertreten werden.
- 3. Falls eine Partei ohne rechtfertigenden Grund beim Termin nicht anwesend sein sollte, kann das Gericht nach Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Ladung die Verhandlung durchführen. Falls es die nicht Ordnungsgemäßheit der Ladung feststellen sollte, wird das Gericht eine neue Ladung vornehmen.
- 4. Bei den Schiedsgerichtsterminen wird Protokoll geführt. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass auch teilweise das Protokoll mittels Bandaufnahme abgefasst wird.

ART. 28 – BEWEISAUFNAHME

1. Das Schiedsgericht kann die Parteien verhören und kann von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien alle Beweismittel, die nicht von unabdingbaren auf das Verfahren oder in der Hauptsache anwendbare Gesetzesnormen ausgeschlossen sind, zulassen.

- 2. Das Schiedsgericht ist in der Bewertung aller vorgebrachten Beweise frei, ausgenommen derjenigen Beweise, denen nach den unabdingbaren auf das Verfahren oder in der Hauptsache anwendbaren Gesetzesnormen die Wirksamkeit eines gesetzlichen Beweises zukommt.
- 3. Das Schiedsgericht kann die Beweisaufnahme der zugelassenen Beweismittel einem seiner Mitglieder übertragen.

ART. 29 - SACHVERSTÄNDIGE

- 1. Das Schiedsgericht kann von Amts wegen einen oder mehrere Sachverständige ernennen oder die Ernennung der Schiedskammer übertragen.
- 2. Der Sachverständige ist dazu gehalten, die vom Reglement den Schiedsrichtern auferlegten Pflichten zu respektieren. Auf Sachverständige finden auch die Vorschriften über die Ablehnung der Schiedsrichter Anwendung.
- 3. Der Sachverständige muss den Parteien gestatten direkt oder mittels ihrer Verteidiger an der Sachverständigenprüfung teilzunehmen.
- 4. Falls Sachverständige vom Schiedsgericht ernannt worden sind, können die Parteien Parteisachverständige benennen. Die Sachverständigenprüfungen an denen die von den Parteien benannten Sachverständigen teilgenommen haben, gelten als in Anwesenheit der Parteien durchgeführt.

ART. 30 - NEUE KLAGEN

- 1.Das Schiedsgericht entscheidet in der Hauptsache über die von den Parteien im Laufe des Verfahrens neu gestellten Klagen bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:
- a. die Partei, der gegenüber die Klage erhoben worden ist, lässt sich auf die Verhandlung ein und wendet nicht schon im vorab jeglicher Verteidigung in der Hauptsache die Unzulässigkeit der neuen Klage ein;
- b. die neu erhobene Klage steht objektiv mit einer der Klagen des laufenden Verfahrens im Zusammenhang.
- 2.In jedem Fall erlaubt das Schiedsgericht schriftlich zu den neu erhobenen Klagen Stellung zu nehmen.

ART. 31 - SCHLUSSANTRÄGE

- 1. Wenn das Schiedsgericht das Verfahren als reif für den Erlass des Endschiedsspruches ansieht, teilt es den Parteien die Beendigung der Beweisaufnahme mit und fordert sie dazu auf ihre Schlussanträge zu formulieren.
- 2. Falls es dies für zweckmäßig erachtet oder eine Partei dies beantragt, kann das Schiedsgericht eine Frist für die Hinterlegung der die Schlussanträge enthaltenden Schriftsätze einräumen. Das Schiedsgericht kann darüber hinaus auch weitere Fristen für Erwiderungsschriftsätze und einen Termin zur Enddiskussion festsetzen.
- 3. Nach erfolgter Aufforderung des Schiedsgerichtes die Schlussanträge zu formulieren, können die Parteien keinerlei neue Klagen, neue Anlagen, neue Urkunden oder neue Beweisanträge vorbringen.
- 4. Die vorherigen Absätze finden auch auf den Fall Anwendung, in dem das Schiedsgericht es für notwendig erachtet einen Teilschiedsspruch zu erlassen, was die Streitigkeit, der den Gegenstand des Schiedsspruches bildet, betrifft.

ART. 32 - VERGLEICH UND KLAGEVERZICHT

Die Parteien oder ihre Verteidiger teilen dem Sekretariat den Klageverzicht nach Abschluss eines Vergleiches oder aus anderen Gründen mit, in dem sie das Schiedsgericht, falls schon bestellt, von der Pflicht den Schiedsspruch zu erlassen, befreien.

V – DER SCHIEDSSPRUCH

ART. 33 - ERLASS DES SCHIEDSSPRUCHES

Der Schiedsspruch wird vom Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit beschlossen. Die persönliche Beratschlagung der Schiedsrichter ist nur notwendig, falls die auf das Verfahren anwendbaren Gesetzesnormen dies vorschreiben.

ART. 34 - FORM UND INHALT DES SCHIEDSSPRUCHES

- 1. Der Schiedsspruch muss schriftlich abgefasst werden und die folgenden Angaben enthalten:
 - a. Die Parteien und ihre Verteidiger;
 - b. Angabe der Schiedsvereinbarung:
 - c. Ob es sich um einen "lodo irrituale" oder "lodo rituale" handelt, falls das Schiedsverfahren den italienischen Gesetzen unterliegt;
 - d. Angabe des Ortes des Schiedsverfahrens;
 - e. Angabe der von den Parteien gestellten Klagen;
 - f. Darstellung der Begründung der Entscheidung;
 - g. Der Urteilsspruch:
 - h. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten hinsichtlich der vom Schiedsrat vorgenommen Kostenfestsetzung und der von den Parteien aufgewandten Verteidigerkosten;
 - i. Datum, Ort und die Art und Weise des Erlasses.
- 2. Der Schiedsspruch wird von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes bzw. deren Mehrheit unterzeichnet. Im letzteren Fall muss im Schiedsspruch das Verhindertsein bzw. die Ablehnung seitens derjenigen Schiedsrichter, die nicht bereit sind zu unterzeichnen, vermerkt werden.
- 3. Bei jeder Unterzeichung muss Ort und Datum angegeben werden. Die Unterschriften können an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten geleistet werden.
- 4. Das Sekretariat teilt dem Schiedsgericht, das die Durchsicht eines Entwurfes des Schiedsspruches vor seiner Unterzeichnung verlangt, das eventuelle Fehlen der vom vorliegenden Artikel verlangten Formerfordernisse mit.

ART. 35 - EINREICHUNG UND MITTEILUNG DES SCHIEDSSPRUCHES

- 1. Das Schiedsgericht reicht beim Sekretariat den Schiedsspruch in soviel Kopien, wie Parteien vorhanden sind, nebst eines Extraexemplares ein.
- 2. Das Sekretariat übermittelt jeder Partei innerhalb von 10 Tagen nach dem Einreichungsdatum ein Original des Schiedsspruches.

ART. 36 - FRIST ZUR EINREICHUNG DES ENDSCHIEDSSPRUCHES

- 1. Das Schiedsgericht reicht beim Sekretariat den Endschiedsspruch innerhalb von 6 Monaten nach seiner Bestellung ein und beendet damit das Schiedsverfahren.
- 2. Die in Absatz 1 vorgesehene Frist kann vom Schiedsrat oder aufgrund Einverständnisses der Parteien seitens des Sekretariates verlängert werden.
- 3. Abgesehen von den ausdrücklich von diesem Reglement vorgesehen Gründen, kann die von Absatz 1 vorgesehene Frist vom Sekretariat, falls ein anderer rechtfertigender Grund vorliegt, ausgesetzt werden.

ART. 37 – TEIL- UND ZWISCHENSCHIEDSSPRUCH

- 1. Falls nur eine oder nur einzelne der sich im Verfahren angehäuften Streitigkeiten geklärt werden sollen, kann das Schiedsgericht einen Teilschiedsspruch erlassen.
- 2. Das Schiedsgericht kann einen Zwischenschiedsspruch, um eine bzw. mehrere prozessrechtliche oder in der Hauptsache anfallende Vorfragen zu klären, oder in allen anderen von den anwendbaren Gesetzesnormen erlaubten Fällen, erlassen.
- 3. In den von Absatz 1 und 2 vorgesehnen Fällen ordnet das Schiedsgericht die Fortführung des Verfahrens an.

4. Der Teil- und Zwischenschiedsspruch beeinflussen nicht die Frist zur Einreichung des Endschiedsspruches. Die Befugnis, die Verlängerung der Frist bei der Schiedskammer zu beantragen, bleibt davon unberührt.

ART. 38 – BERICHTUNGEN DES SCHIEDSSPRUCHES

- 1. Der Schiedsspruch kann im Rahmen der von den auf das Verfahren anwendbaren Gesetzesnormen und Fristen berichtigt werden.
- 2. Der Antrag auf Berichtigung muss beim Sekretariat, das ihn an das Schiedsgericht weiterleitet, eingereicht werden. Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Parteien innerhalb eines Monates nach Erhalt des Antrages auf Berichtigung durch Beschluss.

VI - VERFAHRENSKOSTEN

ART. 39 - STREITWERT

- 1. Bei Festssetzung der Verfahrenskosten wird der Streitwert aufgrund der Summe der von den Parteien eingereichten Anträge bestimmt.
- 2. Das Sekretariat legt den Streitwert aufgrund der einleitenden Schriftsätze und aufgrund der weiteren Angaben der Parteien und des Schiedsgerichtes fest. Die Gesichtspunkte unter denen der Streitwert festgelegt wird, befinden sich in Anlage A der vorliegenden Reglements.
- 3. In jedem Verfahrensabschnitt kann das Sekretariat den Streitwert auf jede Partei aufteilen und die mit ihren Klagen in Zusammenhang stehenden Kosten festsetzen.

ART. 40 – VERFAHRENSKOSTEN

- 1. Die endgültige Verfahrenskostenfestsetzung wird vom Schiedsrat vor Erlass des Schiedsspruches vorgenommen.
- 2. Die vom Schiedsrat vorgenommene Kostenfestsetzung wird dem Schiedsgericht mitgeteilt und in der Kostenentscheidung des Schiedsspruches vermerkt. Die vom Schiedsrat vorgenommene Kostenfestssetzung hindert das Schiedsgericht nicht eine Entscheidung hinsichtlich der Kostenaufteilung zwischen den Parteien zu erlassen.
- 3. Falls das Verfahren vor Bestellung des Schiedsgerichtes endet, werden die Verfahrenskosten vom Sekretariat festgesetzt.
- 4. Die Verfahrenskosten setzen sich aus den folgenden Beträgen zusammen:
- a. Honorare der Schiedskammer;
- b. Honorare des Schiedsgerichtes;
- c. Honorare der amtlichen Sachverständigen;
- d. Kostenerstattung der Schiedsrichter;
- e. Kostenerstattung der amtlichen Sachverständigen.
- 5. Die Honorare der Schiedskammer für die Durchführung des Verfahrens werden aufgrund des Streitwertes nach den des vorliegenden Reglements beigefügten Gebührenlisten bestimmt. Bei vorzeitigem Abschluss des Verfahrens können niedrigere als die vorgesehenen Honorare der Schiedskammer festgesetzt werden. Die in den Honoraren einbegriffenen oder nicht einbegriffenen Tätigkeiten der Schiedskammer sind in Anhang B des vorliegenden Reglements aufgeführt.
- 6. Die Honorare des Schiedsgerichtes werden aufgrund des Streitwertes nach den des vorliegenden Reglements beigefügten Gebühren bestimmt. Bei der Bestimmung der Honorare des Schiedsgerichtes trägt der Schiedsrat auch den vorgenommenen Tätigkeiten, der Umfassendheit der Streitigkeit, der Schnelligkeit des Verfahrens und allen weiteren Umständen Rechnung. Es können für die einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichtes abgestufte Honorare bestimmt werden. Es können darüber hinaus im Falle der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens auch niedrigere Beträge als die Mindestgebühren, oder in Ausnahmefällen Höchstbeträge festgesetzt werden.
- 7. Die Honorare der amtlichen Sachverständigen werden nach billigem Ermessen unter Beachtung der Berufs und Gerichtsgebühren und jedem anderem Umstand festgesetzt.

8. Die den Schiedsrichtern und amtlichen Sachverständigen zustehende Auslagenerstattung müssen jeweils durch die Ausgaben rechtfertigende Urkunden nachgewiesen werden. Im Falle der Nichtvorlage gelten diese als mit den Honoraren abgegolten.

ART. 41 - VORSCHUSS- UND ABSCHLIEßENDE ZAHLUNGEN

- 1. Nach Erhebung der Klage auf Einleitung eines Schiedsverfahrens oder der Einreichung der Klagebeantwortung, verlangt das Sekretariat von den Parteien einen anfänglichen Kostenvorschuss und setzt die Fristen für die jeweiligen Zahlungen fest.
- 2. Das Sekretariat kann unter Festsetzung einer Zahlungsfrist zuzüglich zum anfänglich geleisteten Kostenvorschuss von den Parteien weitere Zahlungen in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit oder bei Änderung des Streitwertes beanspruchen.
- 3. Das Sekretariat macht die Zahlung des Verfahrenskostenssaldos nach endgültiger Kostenfestsetzung durch den Schiedsrat geltend und setzt vor Einreichung des Schiedsspruches die Zahlungsfristen fest.
- 4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Beträge werden von allen Parteien in gleicher Höhe bei Festsetzung eines einzigen Streitwertes festgesetzt, in dem das Sekretariat die Summe aller Klagen der Parteien bildet oder für jede einzelne Partei verschiedene Beträge aufgrund des ihren Anträgen zukommenden Wertes festsetzt.
- 5. Das Sekretariat kann bei seinem Zahlungsverlangen mehrere Parteien als eine einzige betrachten, in dem es der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und der Einheitlichkeit der Parteiinteressen Rechnung trägt.

ART. 42 – NICHTLEISTUNG DER ZAHLUNG

- 1. Falls einer der Parteien den festgesetzten Betrag nicht begleichen sollte, kann das Sekretariat unter Setzung einer Zahlungsfrist Zahlung von einer anderen Partei verlangen. Der Streitwert kann auch, falls vorher noch nicht geschehen, zwischen den Parteien aufgeteilt und unter Setzung einer Zahlungsfrist ein dem Wert der jeweiligen Anträge entsprechender Betrag von jeder einzelnen Partei verlangt werden.
- 2. In jedem Fall kann das Sekretariat bei nicht erfolgter Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist das Verfahren aussetzen, auch wenn dies nur in Bezug auf den Antrag hinsichtlich dessen keine Zahlung erfolgt ist, geschehen sollte. Die Aussetzung wird vom Sekretariat bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtung widerrufen.
- 3. Nach Ablauf von zwei Monaten nach Mitteilung der Aussetzung des Verfahrens im Sinne von Absatz 2 und ohne, dass die Zahlung von Seiten der Parteien erfolgt ist, kann das Sekretariat die Einstellung des Verfahrens erklären auch wenn dies nur in Bezug auf den Antrag hinsichtlich dessen keine Zahlung erfolgt ist, geschehen sollte.

VII - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

ART. 43 - IN KRAFT TRETEN

- 1. Das vorliegende Reglement tritt ab 1. Januar 2004 in Kraft.
- 2. Mit vom Verwaltungsrat der Schiedskammer genehmigten Beschluss, kann der Schiedsrat die vorliegenden Vorschriften ergänzen, abändern und ersetzen, in dem er ein neues Datum, von dem ab sie in Kraft treten sollen, festsetzt.
- 3. Falls nicht anders bestimmt wird, werden die nach dem zweiten Absatz eingeführten neuen Regeln auf die Verfahren ab dem Datum ihres in Krafttretens angewandt.

ANHANG A

GESICHTSPUNKTE NACH DENEN DER STREITWERT BESTIMMT WIRD

- 1. Alle von den Parteien erhobenen Klagen, die auf Feststellung, Verurteilung oder ein Gestaltungsurteil ausgerichtet sind, tragen zum Streitwert bei.
- 2. Falls die Partei in der Hauptsache oder hilfsweise Klageanträge stellt, wird in Bezug auf den Streitwert nur die in der Hauptsache gestellte Klage in Betracht gezogen.
- 3. Falls die Bestimmung der Forderung der erhobenen Klage bzw. der Einwendung der Aufrechung die vorherige Bewertung mehrerer von der Partei untereinander in Alternative und nicht hilfsweise- in Aussicht gestellter Forderungen erfordert, wird der Streitwert aufgrund der Summe des Wertes dieser Ansprüche bestimmt.
- 4. Falls die Partei die Feststellung einer Forderung mit anschließendem Feststellungs- oder Gestaltungsurteil oder Verurteilung nur in Bezug auf einen Teil wünscht, wird der Streitwert hinsichtlich des ganzen Forderungsbetrages, der den Gegenstand der Feststellung bildet, bestimmt.
- 5. Die wegen Aufrechnung eingewandte Forderung wird nicht mitgerechnet, falls ihr ein niedrigerer oder gleicher Wert in Bezug auf die der von der Gegenseite eingeklagte Forderung zukommt. Falls sie höher wäre, wird der überschüssige Betrag gerechnet.
- 6. Falls eine Partei bei Stellung der Schlussanträge den Wert der vorher gestellten Klagen verändert, richtet sich der Streitwert der Klagen nach der jeweils vom Schiedsgericht erfolgten Feststellungstätigkeit.
- 7. Falls der Streitwert weder bestimmt, noch bestimmbar wäre, setzt ihn die Schiedskammer nach Billigkeit fest.
- 8. Die Schiedskammer kann den Streitwert nach anderen als den von den vorherigen Absätzen vorgesehen Parametern bemessen, falls ihre Anwendung offensichtlich als unbillig erscheint.

ANHANG B

HONORARE DER SCHIEDSKAMMER: INBEGRIFFENE UND NICHT MITUMFASSTE TÄTIGKEITEN

- 1. In den in den Gebührentabellen angegebenen Honoraren der Schiedskammer sind folgende Tätigkeiten inbegriffen:
 - a. Verwaltung und Durchführung -in Bezug auf jedes Organ der Schiedskammerder wie in der Präambel der vorliegenden Reglement dargestellten Verfahren;
 - b. Erhalt und Übersendung der Schriftsätze:
 - c. Formkontrolle der Schriftsätze:
 - d. Einberufung und Abhaltung der Verhandlungen in den eigenen Geschäftsräumen;
 - e. Anwesenheit des Personals und Protokollierung der Termine.
- 2. In den Honoraren der Schiedskammer sind nicht enthalten. Die folgenden Tätigkeiten und Dienstleistungen, falls diese erwünscht werden, müssen extra vergütet werden:
 - a. falls nicht in ausreichender Anzahl vorhanden: Fotokopien der von den Parteien eingereichten Schriftsätze und Schriftstücke;
 - b. Anbringung der Gebührenmarken auf den Schriftsätzen;
 - c. Aufnahme auf Tonband der Verhandlungen und Niederschrift der Aufnahmen;
 - d. Dolmetscherdienste;
 - e. Videokonferenzen.

STANDESREGELN DER SCHIEDSRICHTER

ART.1 – ANERKENNTINS DER STANDESREGELN

- 1. Derjenige, der die Ernennung zum Schiedsrichter in einem von der Schiedskammer Mailand durchgeführten Schiedsverfahren annimmt, sei er von Parteiwegen, von anderen Schiedsrichtern, von der Schiedskammer oder von einem Dritten ernannt, verpflichtet sich sein Amt nach dem Reglement der Schiedskammer und den vorliegenden Standesregeln durchzuführen.
- 2. Die Standesregeln finden auch auf den in einem von der Schiedskammer Mailand durchgeführten Schiedsverfahren ernannten amtlichen Sachverständigen Anwendung.

ART. 2 - VON DER PARTEI ERNANNTE SCHIEDSRICHTER

Der von der Partei ernannte Schiedsrichter muss den in jedem Verfahrensabschnitt ihm von den vorliegenden Standesregeln auferlegten Pflichten nachkommen und kann die Partei oder ihren Verteidiger bei Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, falls er dazu beauftragt worden ist, anhören. Die von der Partei gemachten Angaben sind für den Schiedsrichter als nicht bindend anzusehen.

ART. 3 – FACHKENNTNISSE

Der Schiedsrichter muss sich bei Annahme des Amtes sicher sein, sein Amt mit den für sein Richteramt und den Gegenstand der Streitigkeit erforderlichen Fachkenntnissen auszuüben.

ART. 4 – VERFÜGBARKEIT

Der Schiedsrichter muss bei Annahme des Amtes sich sicher sein dem Schiedsverfahren die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit widmen zu können, um sein Amt im schnellst möglicher Weise auszuüben und abzuschließen.

ART. 5 – UNPARTEILICHKEIT

Der Schiedsrichter muss bei Annahme des Amtes sich sicher sein, sein Amt mit der notwendigen der Richtertätigkeit innewohnenden Unabhängigkeit im Interesse aller Parteien auszuüben und seine Position vor jedweden äußeren, direktem oder indirektem Einfluss zu schützen.

ART. 6 - UNABHÄNGIGKEIT

Der Schiedsrichter muss bei Annahme des Amtes, während jedes Verfahrensabschnittes und auch für den Zeitraum nach der Einreichung des Schiedsspruches in dem der Schiedsspruch noch angefochten werden könnte, sich in absoluter Unabhängigkeit befinden.

ART. 7 – ERKLÄRUNG DER UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGGIGKEIT

- 1. Um seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sicherzustellen muss der Schiedsrichter bei Annahme des Amtes die vom Reglement der Schiedskammer vorgesehene schriftliche Erklärung abgeben.
- 2. Jeder Zweifel, ob die Zweckmäßigkeit besteht über eine Tatsache, einen Umstand oder eine Beziehung Auskunft zu geben, muss zu Gunsten der Erklärung beseitigt werden.
- 3. Die nachfolgende Feststellung von anzugebenden Tatsachen, Umständen oder Beziehungen kann von der Schiedskammer als Grund für die Ersetzung des Schiedsrichters auch von Amts wegen sowohl im Laufe des Verfahrens, als auch der Nichtbestätigung des Amtes in einem neuen Verfahren dienen.

ART. 8 – DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Der Schiedsrichter muss die vollständige und schnelle Abwicklung des Verfahrens fördern.

Insbesondere muss er die Fristen und die Modalitäten der Termine festlegen, um den Parteien unter absoluter Gleichbehandlung und unter absoluter Beachtung des rechtlichen Gehörs ihre Teilnahme an diesem zu ermöglichen.

ART. 9 – EINSEITIGE ERKLÄRUNGEN

Der Schiedsrichter hat in jedem Verfahrensabschnitt zu vermeiden einseitige Erklärungen an eine Partei oder ihren Verteidiger abzugeben, ohne der Schiedskammer davon zum Zwecke der Unterrichtung der anderen Parteien und anderen Schiedsrichter unverzügliche Mitteilung zu erstatten.

ART. 10 - VERGLEICH

Der Schiedsrichter kann ohne weiteres den Parteien die Zweckmäßigkeit eines Vergleiches oder die Beilegung der Streitigkeit empfehlen, darf dabei jedoch nicht ihren Entschluss beeinflussen, in dem er zu verstehen gibt, sich eine Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet zu haben.

ART. 11 - ERLASS DES SCHIEDSSPRUCHES

Der Schiedsrichter hat jedes verschleppende oder nicht kooperationsbereite Verhalten zu unterlassen, in dem er eine sofortige Teilnahme an der Beschlussfassung des Schiedsspruches garantiert. Davon bleibt seine Befugnis, den Schiedsspruch nicht zu unterzeichnen, unberührt, falls der Erlass mit Stimmenmehrheit des Schiedsgerichts gefasst worden ist.

ART. 12 - KOSTEN

- 1. Der Schiedsrichter kann keinerlei direkte oder indirekte Vereinbarung mit den Parteien oder ihren Verteidigern in Hinsicht auf Honorare oder Kosten schließen.
- 2. Das Honorar des Schiedsrichters wird ausschließlich von der Schiedskammer nach den von ihr festgesetzten Gebühren, die vom Schiedsrichter bei Annahme seines Amtes als angenommen gelten, bestimmt.
- 3. Der Schiedsrichter ist dazu gehalten unnötige Kosten, die grundlos die Verfahrenskosten erhöhen würden, zu vermeiden.

ART. 13 – VERLETZUNG DER STANDESREGELN

Der Schiedsrichter, der nicht die Bestimmungen der vorliegenden Standesregeln beachtet, wird auch von Amts wegen von der Schiedskammer im Anschluss an diese Verletzung seines Amtes enthoben. Darüber hinaus kann die Bestätigung eines weiteren Amtes in nachfolgenden Verfahren von der Schiedskammer verweigert werden.

** *** **

GEBÜHRENTABELLE IN EURO

	STREITWE	ERT	HONORARE DER SCHIEDSGERICHT KAMMER	HONORARE EINZELSCHIEDSRICHTER		HONORARE SCHIEDSGERICHT	
				Min	Max	Min	Max
1	Biz zu 25.000		400	600 -	1.500	1.600	- 3.800
2	25.001	50.000	800	1.500 -	2.500	3.800	- 6.000
3	50.001	100.000	1.500	2.500 -	4.500	6.000	- 12.000
4	100.001	250.000	3.000	4.500 -	10.000	12.000	- 25.000

5	250.001	500.000	5.000	10.000 - 20.000	25.000 - 50.000
6	500.001	1.000.000	8.000	20.000 - 30.000	50.000 - 75.000
7	1.000.001	2.500.000	12.000	30.000 - 50.000	75.000 - 120.000
8	2.500.001	5.000.000	18.000	50.000 - 80.000	120.000 - 180.000
9	5.000.001	10.000.000	25.000	80.000 - 100.000	180.000 - 250.000
10	10.000.001	25.000.000	35.000	100.000 - 130.000	250.000 - 320.000
11	25.000.001	50.000.000	48.000	130.000 - 180.000	320.000 - 420.000
12	50.000.001	100.000.000	70.000	180.000 - 230.000	420.000 - 550.000
13	ab 100.000.000		70.000	230.000	550.000
			+ 0,1% des jeweils den Betrang von 100.000.000 überschreitenden Betrages Höchstgrenze 120.000	+0,05% des jeweils den Betrang von 100.000.000 überschreitenden Betrages	+0,12% des jeweils den Betrang von 100.000.000 überschreitenden Betrages

Die Gebühren gelten ab 1° Januar 2004 ausschließlich der Umsatzsteuer oder anderer gesetzlicher Steuern. Es wird der Gesamtbetrag angegeben, jedoch muss dieser unter den Parteien aufgeteilt werden. Die Zahlungen sollten entweder mit Barscheck zu Gunsten der Nationalen und Internationalen Schiedskammer von Mailand (Camera Arbitrale Nazionale e Internationale di Milano) oder durch Banküberweisung auf das Bankkonto Nr. 000000385928 bei der Intesa San Paolo S.p.A., Hauptsitz-Mailand (sede centrale di Milano), Bankleitzahl ABI 03069 – CAB 9400 – CIN H erfolgen – IBAN: IT34 H030 6909 4000 0000 0385 928